

Satzung

über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze von Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO (Nicht-Wohnnutzungen) im inneren Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich zwischen folgenden Straßen: Konrad-Adenauer-Straße – Hauptstätter Straße – Paulinenstraße – Theodor-Heuss-Straße – Friedrichstraße – Arnulf-Klett-Platz – Athener Straße – Wolframstraße – ehemalige Straße Am Schloßgarten – Schillerstraße. Es gilt der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 7. Februar 2022.

§ 2 Stellplätze für Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO wird dahingehend eingeschränkt, dass keine Stellplätze hergestellt werden müssen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.